

nung vom Jahre 1773 folgender Hauptgrundsatz an die Spitze gestellt: „Es sei nothwendig, den Unterricht in Schulen nach dem Maße der Erkenntniß des gegenwärtigen Zeitalters anzustellen“ und diesem Grundsatz gemäß in gedachter Schulordnung der Unterricht in Stadt- und Dorfschulen außer dem, was zur religiösen Bildung gehört, nicht mehr bloß auf Lesen, Rechnen und Schreiben beschränkt, sondern auch auf mehrere Realien, oder, wie man sie oft benennen hört, gemeinnützige Nebenkenntnisse ausgedehnt und darüber in Cap. IV. §. 16. Nachstehendes verordnet: „Es ist den größern Schulkindern das Leichteste, Nöthigste und Nützlichste aus der Erdbeschreibung, auch aus der geistlichen und weltlichen Geschichte, besonders des Vaterlandes, desgleichen aus der Augsburgischen Confession, hiernächst etwas von der Stadt- und Landwirthschaft, von den gewöhnlichsten und nöthigsten Handwerken und Professionen, von geistlichen und weltlichen Aemtern, von den allgemeinen Kirchen- und Landesgesetzen, von dem Gebrauche des Kalenders, der Zeitungen, der Intelligenzblätter und anderer im gemeinen Leben nützlicher Dinge auf eine erzählende, angenehme Weise, und so weit es den Umständen nach möglich sein will, bekannt zu machen, jedoch dabei alle Vorsicht anzuwenden, daß Nichts gelehrt werde, was vermuthlich zeitlebens nichts nützen wird, oder ganz unnöthig ist. Weßhalb ein oder das andere gründliche und deutliche Handbuch von den Superintendenten und Pfarrern den Schullehrern hierzu vorzuschlagen oder zu verschaffen sein wird.“ Daß es aber den Bedürfnissen des gegenwärtigen Zeitalters, zumal in einem constitutionellen Staate und nach dem Vorgange aller andern neuern Schulgesetze gemäß sei, die gedachten Lehrgegenstände in unsern Volksschulen nicht unberücksichtigt zu lassen, wird gewiß von Niemanden in Zweifel gezogen. Indesß begreift das, was hierüber in dem Entwurfe einer Verordnung zu dem vorliegenden Gesetze, nämlich in §. 15., bestimmt worden ist, in der That weit weniger in sich, als jene so eben in Erinnerung gebrachte Vorschrift des alten Gesetzes besagt; denn es wird dort, mit Ausschließung der die Landwirthschaft (von der schon der verewigte Dinter in seinem Schriftchen über die Verbesserung des Landschulwesens sagte, daß sie eben so wenig in die Elementarschule gehöre, als die Kunst, Schuhe zu besohlen) und einige andere Gegenstände betreffenden Belehrungen, nur verlangt: „das Gemeinlichste und Nothwendigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Vaterland“ und hierzu, nach §. 21., noch Einzelnes, was durch specielle Verordnungen, z. B. wegen nöthiger Anleitung zur Verhütung der Feuersbrünste und über Bestrafung der Brandstiftungen, vorgeschrieben worden ist. Auch ist im §. 22. die Vorschrift enthalten: „daß das, was von jenen Reallehrgegenständen aus Mangel an Zeit nicht in besonders dazu angelegten Lectionen behandelt werden könne, wenigstens bei Gelegenheit der Denk-, Sprach-, Lese- und Schreibübun-

gen, besonders aber bei dem Gebrauche des in den höhern Classenabtheilungen eingeführten Lesebuchs den Kindern, nach einer wohlberechneten Auswahl, welche nur das Nothwendigste, Wissenswürdigste und Anwendbarste, mit Vermeidung dessen, was zu flacher Vielwisserei führe, ins Auge zu fassen habe, mitgetheilt werden müsse“.

Se beschränkter und kürzer hiernach in unsern gemeinen Elementarschulen (denn von den höher stehenden Volksbildungsanstalten, namentlich in den Städten ist hier und in dem, was ich noch zu sagen gedenke, gar nicht die Rede) der Unterricht über die namhaft gemachten Realien gewöhnlich ist, und auch wohl fernerhin wird sein müssen, desto nöthiger ist es, daß man, wenn auch das Wenige, was gegeben werden kann, nicht vergeblich gelehrt, sondern hinlänglich klar gemacht und fest eingeprägt werden soll, denjenigen Mittheilungen, bei welchen die jugendliche Phantasie den Mangel an sinnlicher Wahrnehmung nur unvollkommen, oder gar nicht zu ersetzen vermag, wie dieß namentlich in Betreff der Erdbeschreibung und der Naturkunde der Fall ist, durch einige einfache Veranschaulichungsmittel, welche die Erstarrsamkeit und Betriebsamkeit unseres Zeitalters eben so reichlich als wohlfeil darbietet, zu Hilfe komme. Ausländische Schulgesetze fordern auch in dieser Hinsicht weit mehr, als man für unsere Elementarschulen, nach §. 43. des Entwurfs einer Verordnung ic. zu verlangen beabsichtigt. So muß z. B. nach §. 10. des Nassauischen Schulgesetzes vom Jahre 1817 der Lehrapparat (nebst dem sonst nöthigen Mobiliar und Geräthschaften, wovon vorher gehandelt wird) in Tabellen, Vorschriften, Bildern, Landkarten, Globen, naturgeschichtlichen Sammlungen, vorzüglich inländischer Kräuter, Holz und Steinarten, physicalischen und andern Instrumenten u. s. w. bestehen. In jenem §. der Verordnung zu unserm Gesetze aber ist, außer einigen andern, in dem Deputationsberichte als bedenklich nicht bezeichneten Gegenständen, unter Nr. 4. und 8. bloß die Rede von den nöthigsten Landkarten, von einigen naturhistorischen Sammlungen oder Abbildungen und von einigen einfachen physicalischen Veranschaulichungswerkzeugen. Zu den nöthigsten Landkarten dürften wohl unbedenklich die der ganzen Welttheile, des Vaterlandes und von Palästina (ohne diese letztere würde die evangelische, überhaupt die biblische Geschichte der belebenden Veranschaulichung, welche gerade bei diesem Lehrgegenstände so wichtig ist, ermangeln) zu setzen sein. Eine kleine Sammlung naturhistorischer Gegenstände, an denen sich das Wesentliche der zu ertheilenden allgemeinen Belehrungen veranschaulichen läßt, und wohin insbesondere inländische und in der Umgegend wachsende Giftpflanzen gehören, wird mancher Lehrer ohne alle, oder doch ohne erhebliche Kosten selbst anlegen können, das Fehlende aber, und was nicht im natürlichen Zustande herbeizuschaffen ist, durch Abbildungen, die jetzt selbst auf Wandtabellen geliefert werden, zu ergänzen sein. Als einfache physicalische Veranschaulichungsmittel hat man sich z. B. einen kleinen Magnet, ein Brennglas, ein Prisma